

## Nichtamtlicher Theil.

Zur Preussischen Presspolizei, mit Rücksicht auf den Artikel in  
Nr. 78 d. B.-Bl.

In dem genannten Aufsatze ist die Ansicht ausgesprochen, daß jeder bereits concessionierte und geprüfte Buchhändler, welcher seinen Wohnsitz verändert und sein Geschäft an dem neuen Wohnorte fortsetzen will, nicht allein aufs Neue einer Concession bedürfe, sondern auch wiederholt sich einer Prüfung unterwerfen müsse. Der §. 1 des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 läßt sich allerdings so auslegen, obschon dem Wortlaute nach, jene Bedingungen nur bei Uebersiedelung von einem Regierungsbezirk in den andern erforderlich zu sein scheinen. Aus dem ganzen Paragraphen geht aber hervor, daß man bei Berathung und Abfassung des Gesetzes die Frage, um welche es sich hier handelt, gar nicht in Erwägung gezogen hat; sonst würde man eine abermalige Prüfung, bei einfacher Veränderung des Wohnortes, wahrscheinlich als unnöthig bezeichnet haben. Gegen die Erneuerung der Concession im beregten Falle ist nichts zu erinnern, so fern die „Unbescholtenheit“, von welcher sie abhängig gemacht wird, im unparteiischen juristischen Sinne, und nicht etwa im Geiste der Kreuzzeitung, verstanden wird. Welchen Zweck soll aber eine wiederholte Prüfung haben? Ist dieselbe leicht zu bestehen, warum legt man ein Gewicht darauf, und macht dem Betheiligten Umstände und Kosten? Ist sie aber schwer, so sollte es genug sein, einmal die Feuerprobe bestanden zu haben! Warum verlangt man denn nicht vom Apotheker, Arzte, Lehrer, bei bloßer Veränderung des Wohnsitzes ein abermaliges Examen? warum von keinem Handwerks-Meister in solchem Falle ein neues Meisterstück? Ist der Buchhandel etwa so schwierig zu erlernen oder trotz fortwährender Praxis, so schnell zu verlernen, daß bei jedem Wohnortwechsel (warum nicht lieber „Wohnungswechsel“) ein neues Examen vonnöthen wäre? Was würde z. B. der selige Nubach gesagt haben, wenn er in seinen alten Tagen, als er von Magdeburg nach Berlin übersiedelte, noch ein Examen hätte bestehen sollen! Leicht kann es sich jetzt ereignen, daß ein alter Veteran vor seinem früheren Lehrlinge ein Examen bestehen muß, oder auch daß ein bisheriges Mitglied der Prüfungs-Commission von seinem frühern Examinanden geprüft wird!

Es steht zwar zu erwarten, jede Prüfungscommission werde den Nachweis einer bereits früher mit Ehren bestandenen Prüfung als genügend erkennen; angenehm kann es aber dem betreffenden Buchhändler keineswegs sein, wiederholt die Kosten tragen zu müssen. Namentlich dürften Buchhandlungsgehilfen, die als Geschäftsführer oder Stellvertreter fungiren, öfter in den Fall kommen, in dieser Weise heimgesucht zu werden, sobald sie an einem andern Orte in eine ähnliche Stellung treten wollen.

Der beregte Gegenstand läßt sich schließlich in drei Fragen zerlegen, deren definitive Beantwortung die Mitglieder der Prüfungscommissionen in Erwägung ziehen und bei der entscheidenden Behörde weiter verfolgen könnten:

- 1) Hat ein bereits einmal geprüfter Buchhändler, sofern er sein Geschäft an einen andern Ort verlegt, eine neue Prüfung zu bestehen?
- 2) Hat ein Buchhändler, der noch keine Prüfung bestand, aber bereits vor Erlass des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851, mit Concession sich etablirt hatte, beim Wechsel des Wohnortes einer Prüfung sich zu unterwerfen?
- 3) Muß der bereits einmal geprüfte Gehülfe, welcher als Geschäftsführer oder Stellvertreter fungirte, bei Antritt einer andern ähnlichen Stelle oder bei seinem eigenen Etablissement, nochmals ein Examen machen? Z.

Prüfungen.\*)

Die Anmeldung dazu müßte wenigstens acht Wochen vor Beginn der Kreis-Versammlung, beim Vorstande und unter Beifügung der Zeugnisse aus den Conditionen des zu Prüfenden, erfolgen. Der Vorstand müßte sofort die Namen der Angemeldeten mit Angabe ihrer letzten Condition, im Börsenblatte bekannt machen.

Wer kein Zeugniß bisherigen redlichen Verhaltens beibringt oder wem trotz dem, verübte Unredlichkeiten nachgewiesen werden, würde zur Prüfung gar nicht zugelassen. Will sich der Angemeldete bei seiner Zurückweisung durch den Vorstand nicht beruhigen oder wagt dieser selbst die Sache nicht allein zu entscheiden, so kommt sie vor die Kreisversammlung.

Zu den Prüfungen ist eine Gerichtsperson oder ein verpflichteter Notar als Protocollführer herbeizuziehen.

Gegenstände der Prüfung.

- I. Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten (binnen acht- oder vierzehntägiger Frist.)
  - A. Auskunft über die besten Schriften in Bezug auf einen näher zu bestimmenden Gegenstand,
    - 1) aus solchen Fächern, worüber Engelmann'sche Kataloge vorhanden sind,
    - 2) aus solchen, worüber sie nicht vorhanden sind.
  - B. Instructionen für Buchdrucker über Einrichtung des Drucks,
    - 1) bei einem zu bezeichnenden wissenschaftlichen,
    - 2) bei einem belletristischen Buche.
  - C. Correspondenzen mit Autoren.
    - 1) Ablehnung eines Verlagsantrags.
    - 2) Bedingte Annahme eines solchen.
    - 3) Entwurf eines Verlagscontracts.
    - 4) Aufforderung an einen Autor zur Bearbeitung eines Werkes.
  - D. Mahnbrieife,
    - 1) an Buchhändler,
    - 2) an Sortimentekunden.

Bei den Rubriken B—D sind Variationen wünschenswerth, die dem zu Prüfenden ganz oder theilweis angedeutet oder überlassen werden können.

II. Mündliche Prüfung,

(wobei für die vorkommenden Berechnungen der Gebrauch von Schreibmaterial zu gestatten ist.)

Einrichtung der Buchführung, Inventur und Bilanz,  
Bücherkunde,  
Anordnung des Sortimentelagers,  
Berechnung der Sortimentespesen,  
Verlagsberechnung und Bestimmung des Ladenpreises u. s. w.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß alles dieses mehr beispielweise als normgebend aufgeführt ist, da im einzelnen Falle wohl mancher Gegenstand übergangen und ein anderer an die Stelle gesetzt werden kann. Es kam mir hauptsächlich darauf an zu zeigen, daß es nicht schwer ist, solche Gegenstände der Prüfung zu wählen, die es leicht machen, den Grund der buchhändlerischen Bildung eines künftigen Collegen ziemlich genau zu erforschen.

\*) Da in neuerer Zeit mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Gegenstände der Buchhändler-Prüfungen mitgetheilt zu erhalten, so übergeben wir in Vorstehendem unseren Lesern Das, was unser würdiger Fr. J. Frommann in einem größeren Artikel, „Grundzüge für die Einrichtung von Kreisvereinen im deutschen Buchhandel“ vor länger als 10 Jahren bereits hierüber sagte (videatur B.-Bl. 1841, Nr. 14.).  
Die Redaction.